

Ruswestling evl 17.12.09 St

an alle CV gestellt
1 16.12.09 St

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Grambek am 01.12.2009
im Dorfgemeinschaftshaus Grambek



Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Unterbrechungen: -/-

Anwesend: 8

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9

a) Stimmberechtigt:

1. Bgm. Buske, Uwe
(als Vorsitzender)
2. GV Sojak, Lars
3. GV Ries, Hans-Jochen
4. GV Brauner, Eckhard
5. GV Burmester, Gerhard
6. GV Heitmann, Uwe
7. GV Hauberg, Michael
8. GV Mahnke, Günter
9. GV Sojak, Kai

Bemerkungen:

fehlt entsch.

b) Nicht stimmberechtigt:

VA Payne-Schultz, Team Breitenfelde als Protokollführerin

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2009
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
7. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2008
8. 1. kamerale Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan
9. doppelte Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 mit Finanzplanung
10. Neufassung der Satzung der Gemeinde Grambek über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der Freiwilligen Feuerwehr
11. Zuschuss an den Breitenfelder Sportverein
12. Bekanntgaben und Anfragen
13. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

14. Pachtangelegenheiten
Beratung und Beschlussfassung über die gemeindlichen Pachtverträge
15. Grundstücksangelegenheiten
Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Waldflächen und –wegen

III. Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt. Zu TOP 14 und 15 war die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

2

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Grambek am 01.12.2009
im Dorfgemeinschaftshaus Grambek

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
1	<u>Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister</u> Bürgermeister Buske eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.			
2	<u>Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2009</u> Gegen die Niederschrift vom 29.09.2009 werden folgende Einwände erhoben: zu TOP 4 muss es heißen: „der“ und nicht „die“ Ultralightflieger. Zu TOP 7 ist zur Klarstellung bei GV Sojak Lars zu ergänzen.			
3	<u>Änderungs- und Ergänzungsanträge</u> Keine.			
4	<u>Bericht des Bürgermeisters</u> 4.1 Der weitere Ausbau der GIK 44 Richtung Güster wird vom Kreis frühestens ab 2011 gefördert 4.2 Die Protokolle zur Abrechnung des Sitzungsgeldes sind bis 10.12 bei Frau Steinbock abzugeben 4.3 Die Wohnung in der Ringstr. soll an Frau Mölck vermietet werden, da die andere Bewerberin sich nicht meldet 4.4 Mit der Durchführung eines Pflegeschnitts und der Einschätzung des Gefahrenpotenzials gemeindeeigener Bäume soll der günstigste Bieter Udo Ender beauftragt werden 4.5 Am Kanal sollen im Frühjahr 3 neue Bänke aufgestellt und die Bänke im Dorf ersetzt werden 4.6 Der Stein am Ortseingang soll ein Wappen erhalten 4.7 Am 04.12. findet ab 8.00 Uhr morgens eine Treibjagd statt, der Waldkindergarten wurde informiert		80.10 80.22	
5	<u>Einwohnerfragestunde</u> Der Sachstand zur Ortsumgehung Mölln wird diskutiert			
6	<u>4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung</u> Die GV Grambek beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich.	8	0	0

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Grambek am 01.12.2009
im Dorfgemeinschaftshaus Grambek

3

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
7	<p><u>Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2008</u></p> <p>BGM Buske übergibt das Wort bis einschließlich TOP 9 an den Vorsitzenden des Finanzausschusses GV Hauberg. Dieser erläutert die Ergebnisse der Jahresrechnung 2008 nach erfolgter Prüfung durch den Finanzausschuss. Die GV beschließt wie aus der Anlage ersichtlich.</p>	8	0	0
				80.24
8	<p><u>1. kamerale Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan</u></p> <p>GV Hauberg erläutert die allen Anwesenden vorliegende 1. kamerale Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan. Einzelne Änderungspositionen in den Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsstellen werden angesprochen. Die GV beschließt die Satzung wie aus der Anlage ersichtlich.</p>	8	0	0
				80.24
9	<p><u>Doppische Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 mit Finanzplanung</u></p> <p>Allen Anwesenden liegt die doppische Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2010 mit Finanzplanung vor. GV Hauberg erläutert die Grundzüge der doppelischen Haushaltsführung und gibt einen Überblick über einige der Erträge und Aufwendungen aus den neu gebildeten Produkten. Die Gemeindevertretung beschließt wie aus der Anlage ersichtlich.</p> <p>BGM Buske übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.</p>	8	0	0
				80.24
10	<p><u>Neufassung der Satzung der Gemeinde Grambek über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der freiwilligen Feuerwehr</u></p> <p>Die GV beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Grambek über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der freiwilligen Feuerwehr wie aus der Anlage ersichtlich.</p>	8	0	0
				80.25
11	<p><u>Zuschuss an den Breitenfelder Sportverein</u></p> <p>Es liegt ein Schreiben des Breitenfelder Sportvereins vor. GV Burmester bemängelt, dass nicht eindeutig hieraus hervorgeht, wofür der Zuschuss gezahlt werden soll. Die Gemeindevertretung diskutiert allgemein die Förderung von Vereinen aus dem Gemeindehaushalt. Ein Beschluss wird nicht gefasst.</p>			
12	<p><u>Bekanntgaben und Anfragen</u></p> <p>Der Vertrag zur Stromlieferung mit der eon-hanse läuft aus. BGM Buske wird versuchen, die Laufzeit in Anlehnung</p>			
				80

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Grambek am 01.12.2009
im Dorfgemeinschaftshaus Grambek

4

TOP

Beschluss

dafür

dagegen

Enthaltungen

an die übrigen Gemeinden des Amtes Breitenfelde bis 31.12.2010 zu verlängern um zum 01.01.2011 eine gemeinsame Sammelausschreibung anzustreben.

13

Verschiedenes

GV Hauberg fragt nach der Auslastung des DGH. BGM Buske erklärt, dass das Haus rege genutzt wird.

Herr Bloch bedankt sich für die Glückwünsche der Gemeinde anlässlich seiner Goldenen Hochzeit.

GV Ries weist darauf hin, dass eine Fichte in die 11-KV-Leitung zu wachsen droht. BGM Buske wird dies bei der eon-hanse melden.

GV Burmester bemängelt, dass häufig Termine im Veranstaltungskalender nicht stimmen.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils

1. Nachtragshaussatzung der Gemeinde Grambek für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grambek vom 01.12.2009 folgende Nachtragshaussatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaussatzplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
--------	------------	--	------------------------------

1. im Verwaltungshaussatz
die Einnahmen
die Ausgaben

0,-- €	8.200,-- €	503.700 €	495.500 €
0,-- €	8.200,-- €	503.700 €	495.500 €

2. im Vermögenshaussatz
die Einnahmen
die Ausgaben

0,-- €	93.300,-- €	288.000 €	194.700 €
0,-- €	93.300,-- €	288.000 €	194.700 €

Grambek, den 01.12.2009

.....
Buske -Bürgermeister-

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambek für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der ^{Gemeindevollversammlung} Grambek vom 01.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	388.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	534.600,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	146.200,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	534.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	100.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	181.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Grambek, den

L.S.

.....
- Buske - Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Grambek
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten
für die Benutzung der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit dem Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Grambek betreibt eine Freiwillige Feuerwehr – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr trifft bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet und im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe die erforderlichen Maßnahmen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe).
- (3) Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige Hilfeleistungen erbringen, soweit ihre Pflichtaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Hierauf besteht, außer für Feuer sicherheitswachen, jedoch keinerlei Rechtsanspruch. Als sonstige Hilfeleistung gilt auch die Bereitstellung von Gerät.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung oder anderweitigen Benachrichtigung über einen bevorstehenden Einsatz und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort (Gerätehaus).
- (2) Benutzerin oder Benutzer der Feuerwehr ist, wer einen Einsatz der Feuerwehr veranlasst oder eine sonstige Hilfeleistung anfordert. Wird die Feuerwehr wegen des Zustandes einer Person oder einer Sache, insbesondere eines Gebäudes, Grundstückes oder Fahrzeuges, eingesetzt, so ist die- oder derjenige Veranlasserin oder Veranlasser des Einsatzes, die oder der diesen Zustand durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt hat, für die Sache verantwortlich ist oder den Zustand durch den Betrieb einer anderen Sache herbeigeführt hat. Eine Fehlalarmierung durch technische Anlagen und die vorsätzliche grundlose Alarmierung gelten als Benutzung der Feuerwehr.
- (3) Behörden und andere Gemeinden sind neben den in Absatz 2 genannten Benutzerinnen oder Benutzern Benutzer der Feuerwehr.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Feuerwehr wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung.
- (2) Bei
1. Bränden,
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
- wird eine Gebühr nur erhoben
- a) für vorsätzliche Verursachung der Gefahr oder des Schadens,
 - b) bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) bei eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 4

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Einsatzgebühr nach den Absätzen 2 und 6, der Verbrauchsgebühr nach Absatz 3, der Verpflegungsgebühr nach Absatz 4 und der Schadensgebühr nach Absatz 5.

(2) Die Einsatzgebühr wird nach Benutzungszeit unter Berücksichtigung des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte für jede angefangene Stunde nach den Sätzen des Absatzes 6 berechnet.

(3) Eine Verbrauchsgebühr wird für die beim Einsatz verbrauchten Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstigen Verbrauchsmittel in Höhe der tatsächlichen Kosten für deren Beschaffung erhoben.

(4) Eine Verpflegungsgebühr wird bei Einsätzen über drei Stunden Dauer für Verpflegung und Erfrischung des Personals in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

(5) Eine Schadensgebühr wird für alle Verluste und Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, die bei der Benutzung der Feuerwehr entstehen, in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Instandsetzung oder Wiederbeschaffung erhoben, soweit Schäden nicht Folge des benutzungsbedingten Verschleißes sind.

(6) Die Gebührensätze für die Einsatzgebühr betragen für jede angefangene Stunde

1.	für Fehllarme bei Brandmeldeanlagen	100,00 €
2.	für vorsätzliche grundlose Alarmierung	250,00 €
3.	für Personal	
3.1	bei Einsätzen	39,00 €
3.2	bei Sicherheitswachen	10,00 €
4.	für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung)	
4.1	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 6 t	75,00 €
4.2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 9,5 t	100,00 €
4.3	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 9,5 t	150,00 €
4.4	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
5.	für andere Fahrzeuge	
5.1	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 5 t	15,00 €
5.2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 10 t	20,00 €
5.3	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 10 t	25,00 €
6.	für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge gehören oder gesondert bereitgestellt werden	
6.1	Türöffnungsgerät	15,00 €
6.2	Tragkraftspritze	30,00 €
6.3	Stromerzeuger	30,00 €
6.4	Motorsäge	20,00 €
6.5	Greifzug	20,00 €
6.6	Trennschleifer u.ä.	15,00 €
6.7	Rettungsschere	30,00 €
6.8	Spreizer	30,00 €
6.9	Sauerstoffschutzgerät, bzw. Pressluftatmer	30,00 €
6.10	Druckschlauch	6,00 €
6.11	Standrohr	2,00 €
6.12	Saugschlauch	2,00 €
6.13	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	15,00 €
6.14	Lenzpumpe	30,00 €

§ 5

Schuldnerin und Schuldner der Gebühren

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Benutzerin oder der Benutzer der Feuerwehr. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

- bei einem Fehlalarm durch technische Anlagen, wer die Anlage betreibt oder betreiben lässt,
- bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens oder der Gefahr, wer ihn oder sie herbeigeführt hat
- bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende und
- bei einer gegenwärtigen Gefahr durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges die Betreiberin oder der Betreiber

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung fällig, im Bescheid kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Entgelten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit dieses nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Ein Verzicht ist auch möglich, wenn die Feuerwehr am Einsatzort aus feuerwehrtaktischer Sicht nicht oder nicht mehr benötigt wird und die Alarmierung nicht unmittelbar durch den Benutzer oder die Benutzerin erfolgte.
- (4) Die Feuerwehr kann eine sonstige Hilfeleistung von der Vorauszahlung bis zur Höhe der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 7

Erhebung von Entgelten

- (1) Soweit die Erhebung von Gebühren aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, wird für die Benutzung der Feuerwehr, außer in den Fällen des § 3 Absatz 2, ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt wird entsprechend § 4 dieser Satzung berechnet.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Erhebung von Entgelten entsprechend.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Übrigen ist die Gemeinde durch die Benutzerin oder den Benutzer von Ersatzansprüchen frei zu stellen.
- (2) Soweit der Benutzerin oder dem Benutzer nur Gerät zur Verfügung gestellt wird, haftet sie oder er für alle durch die Benutzung oder den Betrieb entstehenden Schäden selbst und hat die Gemeinde in vollem Umfang von der Haftung frei zu stellen.

§ 9

Datenschutz

(1) Die Gemeinde Grambek ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zu erheben, zu verwenden und weiter zu bearbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1, Satz 2 i.V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbulasträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebühren- und Entgelterhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Grambek über die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.09.2004 außer Kraft.

Grambek, den 01.12.2009

Gemeinde Grambek


(Buske)
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Grambek über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit dem Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Grambek betreibt eine Freiwillige Feuerwehr – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr trifft bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet und im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe die erforderlichen Maßnahmen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe).
- (3) Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige Hilfeleistungen erbringen, soweit ihre Pflichtaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Hierauf besteht, außer für Feuer sicherheitswachen, jedoch keinerlei Rechtsanspruch. Als sonstige Hilfeleistung gilt auch die Bereitstellung von Gerät.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung oder anderweitigen Benachrichtigung über einen bevorstehenden Einsatz und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort (Gerätehaus).
- (2) Benutzerin oder Benutzer der Feuerwehr ist, wer einen Einsatz der Feuerwehr veranlasst oder eine sonstige Hilfeleistung anfordert. Wird die Feuerwehr wegen des Zustandes einer Person oder einer Sache, insbesondere eines Gebäudes, Grundstückes oder Fahrzeuges, eingesetzt, so ist die- oder derjenige Veranlasserin oder Veranlasser des Einsatzes, die oder der diesen Zustand durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt hat, für die Sache verantwortlich ist oder den Zustand durch den Betrieb einer anderen Sache herbeigeführt hat. Eine Fehlalarmierung durch technische Anlagen und die vorsätzliche grundlose Alarmierung gelten als Benutzung der Feuerwehr.
- (3) Behörden und andere Gemeinden sind neben den in Absatz 2 genannten Benutzerinnen oder Benutzern Benutzer der Feuerwehr.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Feuerwehr wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung.
- (2) Bei
 - 1. Bränden,
 - 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - 3. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 wird eine Gebühr nur erhoben
 - a) für vorsätzliche Verursachung der Gefahr oder des Schadens,
 - b) bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) bei eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.